

Rechtsprechungsübersicht – Wohnmobil / Wohnwagen (Caravan)

(Stand 2026)

Inhaltsverzeichnis

Sachmängelhaftung	3
2 Jahre zwischen Herstellung und Erstzulassung	3
Kein Rücktritt vom Wohnmobil- fehlende Aufklärung über Fahrgestellalter	3
Fabrikneuheit eines Wohnmobils	3
Neuwageneigenschaft fehlt	3
Rücktritt scheitert an Fristsetzung zur Neulieferung	3
Feuchtigkeitsschaden	4
Rücktritt wegen falschen Tachostands	4
Rücktritt wegen Zuglufteintritts	5
Falsche Motorisierung	5
Feinstaubplakette	5
Stehenbleibendes Frontrollo	5
Ruckeln des Motors	6
Motorschaden	6
Montagsauto	6
Schwer zu öffnende Aufbautür	6
Deko-Scheibe	6
Unebenheiten der Außenhaut	7
Nichtabgerundete Eckleisten der Bugwand	7
Kein Rücktritt bei Beseitigungskosten unter 1 %	7
Rattenbefall	7
Beschränkte Nutzbarkeit der zugelassenen Anzahl der Sitzplätze	7
Überschreitung zulässiges Gesamtgewicht	7
Vornutzung Mietwohnmobil	8
Nacherfüllungsort	8
Nachbesserung – Fahrtkostenersatz	8
Beschaffensvereinbarung bei Verkauf „zum sofortigen Gebrauch auf öffentlichen Straßen“	9
Kaufvertrag	9
Widerruf des Kaufvertrages	9
Verkauf auf öffentlichem Stellplatz	9
Gutgläubiger Erwerb nach Diebstahl bei Probefahrt	9
Gutgläubiger Erwerb an unterschlagenem Mietwohnmobil	10
kein gutgläubiger Erwerb bei Ankauf durch Serviceberater eines Autohauses	10
Verkauf unter fremden Namen	10
Gutgläubiger Erwerb	11
Kein gutgläubiger Erwerb bei abendlicher Übergabe am Rastplatz	11
Erbe des verstorbenen Käufers ist schadensersatzpflichtig	11
Rückabwicklung Kaufvertrag –	11
Rückgabe beschädigtes Wohnmobil	11
Vertragsschluss	11
Vermutung der Empfangsvollmacht des Filialleiters	12
Mietfahrzeug	12

USA Pauschalreise (Flug, Hotel, Wohnmobilmiete)	12
Wildschaden	12
Kratzer durch Streifen an Bäumen	12
Motorschaden durch mit Wasser gefüllten Benzinkanister	13
Nutzlos aufgewendete Urlaubszeit im Wohnmobil aufgrund von Pannen	13
HU	13
12-monatige HU-Frist bei älteren Wohnmobilen über 3,5t	13
Unfall /Nutzungsausfall /Mietfahrzeug	13
Nutzungsausfall für Wohnmobil	14
Schadensersatz	14
Haftung des Wohnmobilbesitzers für Schaden durch abgerissene Markise	14
Schadensersatz für Schäden die beim Aufladen entstanden sind	14
Versicherung	15
Brennendes Wohnmobil	15
Wohnmobil Diebstahl: Ehefrau schließt nicht ab, keine grobe Fahrlässigkeit	15
Keine Deckung durch Teilkaskoversicherung bei unbefugtem Wohnen im Wohnwagen	15
Versicherungsschutz in der Kaskoversicherung beim Saisonkennzeichen während Ruhezeit	15
Vollkaskoversicherung – Grobe Fahrlässigkeit bei Missachtung der Durchfahrtshöhe	16
Versicherungsschutz beim Brennen lassen von Kerzen im Wohnmobil	16
Mitverschulden bei Liegen während der Fahrt – Kfz-Haftpflichtversicherung	16
Versicherungsschutz beim Zusammenstoß eines Anhängers mit dem Zugfahrzeug aufgrund von unerwartet starken Spurrillen	16
Kein Versicherungsfall beim Aufprall des Wohnwagens auf das Zugfahrzeug aufgrund des LöSENS der kompletten Anhängerkupplung	17
Für Pkw vereinbarte Neupreisentschädigung gilt nicht auch für Campingfahrzeuge	17
Ordnungswidrigkeiten	17
Bußgeld bei Übernachten auf öffentlichem Parkplatz	17
Wohnmobil „Dieselskandal“	17
Unzulässige Abschaltseinrichtungen- Haftung nach § 826 BGB	18
Voraussetzungen eines wirksamen Nacherfüllungsverlangens (Sachmangel wegen unzulässigen Abschaltseinrichtung - Thermofenster).	20
Umweltzonen	20
Wohnmobilbesitzer hat keinen Anspruch auf Ausnahmegenehmigung für Umweltzone	20

Themenbereich	Fahrzeug-Daten*	Sachverhalt Besonderheiten	Urteilsbegründung	Gericht
<u>Sachmängelhaftung</u>				
2 Jahre zwischen Herstellung und Erstzulassung	Wohnmobil Vorführfahrzeug Preisnachlass 20 %	Käufer erklärt den Rücktritt wegen erheblichen Sachmangels. Differenz von 2 Jahren zwischen Herstellung Basisfahrzeug und Erstzulassung des Wohnmobils	Ein als „Vorführwagen zum Sonderpreis mit Zulassung“ verkauftes Wohnmobil ist nicht allein deshalb mangelhaft, weil zwischen Fertigstellung und Erstzulassung mehr als zwei Jahre liegen. Die BGH-Rechtsprechung zu Neuwagen greift nicht, da Vorführwagen stets Gebrauchtfahrzeuge sind. Für Wohnmobile gelten zudem andere Maßstäbe: Sie erreichen deutlich höhere Laufleistungen (ca. 300.000 km) und haben aufgrund ihrer Nutzung oft längere Standzeiten – erst recht als Vorführfahrzeuge. Eine zweijährige Differenz zwischen Fertigstellung und Erstzulassung begründet daher keinen Sachmangel.	OLG Karlsruhe v. 19.02.2009 Az. 9 U 176/08
Kein Rücktritt vom Wohnmobil- fehlende Aufklärung über Fahrgestellalter	Wohnmobil GW KP: 49.900 €	Der Kläger kaufte 2007 ein gebrauchtes Wohnmobil mit 6.000 km Laufleistung und beruft sich auf arglistige Täuschung, weil das Fahrgestell bereits 2002 die allgemeine Betriebserlaubnis erhielt, das Wohnmobil selbst aber erst 2004 erstmals zugelassen wurde.	Das OLG wies die Berufung zurück und entschied, dass ein Wohnmobil nicht allein aufgrund einer Standzeit von über zwölf Monaten zwischen der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis für das Fahrgestell und der Erstzulassung als mangelhaft gilt. Maßgeblich ist vielmehr die vollständige Fertigstellung des Fahrzeugs. Wurde das Wohnmobil innerhalb der Zwölfmonatsfrist nach Fertigstellung erstmals zugelassen, bleibt die Neuwageneigenschaft erhalten. Für die Beurteilung der Mängelfreiheit eines Fahrzeugs ist nicht nur das Alter des Fahrgestells, sondern insbesondere der Zeitpunkt der Fertigstellung und Zulassung ausschlaggebend.	OLG Düsseldorf v. 26.03.2010 Az. I-22 U 168/09
Fabrikneuheit eines Wohnmobils	Wohnmobil NW	Verkauf eines fabrikneuen Wohnmobils, obwohl das Chassis 18 Monate vor Fertigstellung erstmals zugelassen wurde. Käufer verlangt Minderung oder hilfsweise Schadensersatz.	Das Chassis allein gilt noch nicht als fertiggestelltes Wohnmobil, auch wenn es wesentliche Bauteile enthält, die altern oder materialermüden können. Die 12-Monats-Frist (BGH NJW 2004, 160) beginnt erst mit der vollständigen Fertigstellung des Wohnmobils beim Hersteller, einschließlich Aufbau und ggf. Sonderwünschen, solange Technik und Ausstattung der Serie entsprechen.	OLG Brandenburg v. 17.01.2008 Az. 12 U 107/07
Neuwageneigenschaft fehlt Rücktritt scheitert an Fristsetzung zur Neulieferung	Wohnmobil NW	Der Käufer erwarb im Januar 2015 ein Wohnmobil, das zu diesem Zeitpunkt bereits über 15 Monate alt war. Nach der Rechtsprechung des BGH gilt ein Kraftfahrzeug nur dann als "fabrikneu", wenn zwischen Herstellung und Kaufvertragsabschluss nicht mehr als zwölf Monate liegen. Da diese Frist überschritten war, erfüllte das Wohnmobil nicht die vereinbarte Neuwageneigenschaft.	Das BGH hob das Urteil des OLG auf, nachdem der Beklagte im Rahmen der Widerklage vom Kaufvertrag über das Wohnmobil zurückgetreten sei, da das Fahrzeug nicht im vertraglich vereinbarten Zustand übergeben werden konnte. Der BGH stellte klar, dass beim Kauf eines Neufahrzeugs in der Regel eine Gattungsschuld vorliegt. Das bedeutet, der Verkäufer ist verpflichtet, ein fabrikneues Fahrzeug zu liefern. Der Käufer hätte aber dem Verkäufer zunächst eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen müssen, bevor er vom Vertrag zurücktreten konnte. Da der Käufer keine solche Frist gesetzt hatte, war sein Rücktritt vom Kaufvertrag unwirksam.	BGH vom 17.10.2018. Az. VIII ZR 212/17 Vorinstanz: OLG Hamm v. 21.09.2017 Az. 28 U 170/15

* Gebrauchtwagen (GW), Neuwagen (NW), Alter, Laufleistung, Kaufpreis, Typ

Themenbereich	Fahrzeug-Daten*	Sachverhalt Besonderheiten	Urteilsbegründung	Gericht
Feuchtigkeitsschaden Berechnung Nutzungsvorteil	Wohnmobil GW Kaufpreis 35.000 €	Lang andauernde und längere zurückliegende Feuchtigkeitseinwirkung, Schaden durch Abdeckungen an den betroffenen Möbeln verdeckt. Käufer erklärt Rücktritt und verlangt Schadensersatz zwecks Annahmeverzug und Schadensersatz neben der Leistung für Ersatz der Einstellkosten, sowie Ersatz der nutzlosen Aufwendungen im Vertrauen auf die Mangelfreiheit.	Sachmängelhaftungsausschluss wegen Privatverkauf wirksam. Rücktrittsrecht besteht aufgrund arglistigen Verschweigens (§ 444 BGB) starker Feuchtigkeitsschäden (starker Fäulniszustand verdeckt durch furnierte Holzplatten und Bleche). Eine zuvor erklärte Minderung wegen eines Sachmangels schließt einen Übergang zum Rücktrittsrecht nicht aus, wenn sich innerhalb der Verjährungsfrist nach § 438 BGB ein zusätzlicher Mangel zeigt. Bei der Schätzung des Nutzungsvorteils eines gebrauchten Wohnmobils ist nicht auf die mutmaßliche Gesamtaufleistung abzustellen, sondern auf die voraussichtliche Lebensdauer des Fahrzeugs, da Wohnmobile insbesondere auch während der Standzeiten in erheblichen Umfang genutzt werden. Im Fall geht das Gericht von einer gesamten Nutzungsdauer von 24 Jahren aus. Berechnung Nutzungswert: Kaufpreis (35.000 €) geteilt durch Restnutzungsdauer (12 Jahre) multipliziert mit Monaten tatsächlicher Nutzungszeit (7,75 Monate) = 1.902,50 €	OLG München v. 24.10.2012, Az. 3 U 297/11
Unzureichend abgedichteter Feuchtigkeitsschaden nach erster Nachbesserung	Wohnmobil GW Kaufpreis 36.598 € Laufleistung 85.300 km	Trotz Feuchtigkeitmessung stellte Händler Wasserschaden nicht fest. Nach erfolgloser Nachbesserung erklärt Käufer Rücktritt.	Rücktrittsrecht ohne Gewährung eines zweiten Nachbesserungsversuchs kann hier bejaht werden, da die erste Nachbesserung lt. privaten SV-Gutachten von vornherein nicht zur nachhaltigen Dichtigkeit geeignet und damit nur provisorischer Natur war.	OLG Hamm v. 10.03.2011, Az. 28 U 131/10
Feuchtigkeitsschaden eBay Fahrzeugbeschreibung ist Beschaffenheitsvereinbarung	Wohnmobil GW 21 Jahre alt Privatverkauf eBay	Verkauf unter Ausschluss der Gewährleistung. Fahrzeugbeschreibung in eBay-Anzeige als „sehr gepflegt, für das Alter in sehr gutem Zustand, sofort reisebereit, nur im Sommer gefahren, im Winter in Halle untergestellt“. Unstreitig Wasserschaden.	Fahrzeugbeschreibungen in eBay-Verkaufsanzeigen sind regelmäßig als verbindliche Willenserklärungen gem. § 434 I 1 BGB zu verstehen, wenn der Verkäufer nicht ausdrücklich auf die Unverbindlichkeit hinweist. Käufer musste jedenfalls nicht mit erheblichem Wasserschaden rechnen. Gewährleistungsausschluss hat keine Wirkung in Bezug auf Eigenschaften, die vertraglich vereinbart wurden.	OLG Hamm v. 11.09.2014 Az. 2 U 200/13 Vorinstanz LG Münster v. 06.11.2013 Az. 04 O 466/12
Feuchtigkeitsschaden ist offenbarungspflichtiger Mangel	Wohnmobil GW KP 18.500 €	Verkauf unter Ausschluss der Gewährleistung – Käufer wendet sich an Erstbesitzer und erhält Kenntnis von gravierendem Wasserschaden. Verkäufer erklärt Rücktritt und macht Schadensersatz geltend.	Gericht stellt im Rahmen der Urteilsgründe fest, dass eine arglistige Täuschung in Betracht kommt, wenn bezüglich der verschwiegenen Tatsache eine Aufklärungspflicht besteht. Der unstreitige Feuchtigkeitsschaden an dem Wohnmobil ist grundsätzlich ein solcher offenbarungspflichtiger wesentlicher Mangel.	OLG Naumburg v. 14.01.2015 Az. 12 U 147/14
Feuchtigkeitsschaden ist ein erheblicher Sachmangel	Wohnmobil NW KP 64.000 €	Bei Regen Wasser dringt durch die Heckklappe des Wohnmobils Wasser auf die Matratze. Da die Nachbesserung erfolglos war, erklärte sie den Rücktritt vom Kaufvertrag aufgrund des Feuchtigkeitsschadens. Sie forderte die Kaufpreiserstattung Zug um Zug gegen Rückgabe des Wohnmobils.	Das OLG Hamm stellte fest, dass die Klägerin aufgrund des Feuchtigkeitsschadens wirksam vom Wohnmobilkaufvertrag zurückgetreten ist und entschied, dass ein Feuchtigkeitsschaden einen erheblichen Sachmangel nach § 434 BGB darstellt, da ein Wohnmobil dicht sein muss. Ein solcher Schaden beeinträchtigt die Nutzbarkeit und mindert den Wert erheblich.	OLG Hamm v. 23.11.2023, Az. 34 U 300/22
Rücktritt wegen falschen Tachostands	Wohnmobil GW	eBay Versteigerung. Auf Nachfrage Angabe Laufleistung 320' km. Bei Abholung hat Tacho 520' km. Käufer erklärt Rücktritt. Verkäufer klagt auf Zahlung und Abnahme. Es	Klage wird abgewiesen, Beklagte durfte wegen nicht behebbaren Mangels und Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft vom Kauf zurücktreten. Macht der Verkäufer Angaben	LG Itzehoe v. 27.02.2014 Az. 7 O 119/13

* Gebrauchtwagen (GW), Neuwagen (NW), Alter, Laufleistung, Kaufpreis, Typ

Themenbereich	Fahrzeug-Daten*	Sachverhalt Besonderheiten	Urteilsbegründung	Gericht
	Angabe Laufleistung 320.000 km KP: 5.500 €	sei ein gebrauchter Tacho eingebaut. Laufleistung sei richtig angegeben.	zur Laufleistung, so darf der Käufer davon ausgehen, dass diese auch durch den Kilometerzähler dokumentiert ist.	
Rücktritt wegen Zuglufteintritts Berechnung des Nutzungsvorteils	Wohnmobil NW Kaufpreis 65.773 DM	Starke Zegerscheinungen, ausgehend von den Lüftungsluken im Dach. Käufer macht Rückzahlungsanspruch nach Rücktritt vom Kaufvertrag geltend. Berufung des Beklagten in Bezug auf Berechnung der auf den Kaufpreis anzurechnenden Nutzungsvorteile.	Die im Falle des Rücktritts vom Kaufvertrag über ein Reisemobil anzurechnenden Gebrauchsvorteile sind nicht allein aufgrund der bisherigen Fahrleistung zu bemessen; vielmehr ist zu berücksichtigen, dass Wohnmobile in erheblichem Umfang auch während der Standzeiten benutzt werden, weshalb einer wirklichkeitsnahen Schätzung der Gebrauchsvorteile die voraussichtliche Lebensdauer des Fahrzeugs zugrunde zu legen ist. Bei einer voraussichtlichen Gesamtnutzungszeit des auf der Basis eines Kleinlastwagens der Marke FIAT hergestellten Reisemobils von 10 Jahren schätzt der Senat gem. § 287 Abs. 2 ZPO die Gebrauchsvorteile während der Nutzungszeit von 2 Jahren und 9 Monaten auf 18.000 DM. Die Gebrauchsvorteile mindern sich um die Aufwendungen für die Unterstellung des Fahrzeuges als gewöhnliche Erhaltungskosten gem. § 994 Abs. 1 BGB.	OLG Düsseldorf v. 28.10.1994 Az. 22 U 48/94
Falsche Motorisierung Berechnung Nutzungsvorteil	Wohnmobil NW Kaufpreis 23.000 €	Anders als im Bestellformular notiert, war Wohnmobil nicht mit einem Ford-Motor 2,0 TDCI, 100 PS, sondern mit einem Ford-Motor 2,0 TDE, gleichfalls 100 PS ausgerüstet. Ausführliche Verkaufsverhandlungen insbesondere in Bezug auf Motorisierung. Käufer erklärt Rücktritt.	Ist ein Wohnmobil mit einem anderen Motor ausgerüstet, als dies in der Bestellung vereinbart wurde, liegt ein Mangel vor, der so erheblich ist, dass er zum Rücktritt berechtigt. Motorisierung des Fahrzeugs war bei diesem Wohnmobilkauf ein zentraler Gesichtspunkt der Kaufentscheidung. Kläger hat besonderen Wert daraufgelegt, dass der Motor „genauestens“ im Kaufvertrag aufgeführt werde. Berechnung Nutzungsvorteil: Wirklichkeitsnahe Schätzung der Gebrauchsvorteile auf voraussichtliche Lebensdauer des Wohnmobils anstatt mutmaßliche Gesamtleistung. Tatsächliche Gesamtnutzungsdauer hier maximal 10 Monate. Die Fahrstrecke liegt unter 10.000 km abzgl. 300 bis 400 km für Fahrten zur Niederlassung der Beklagten, die bei der Schätzung der Gebrauchsvorteile außer Ansatz zu lassen sind. Abstellen auf Gesamtnutzungszeit von 12 Jahren (a. A. OLG Nürnberg, Az. 4 U 372/01).	OLG Düsseldorf v. 28.04.2008, Az. 1 U 273/07
Feinstaubplakette keine Beschaffensvereinbarung, soweit sich Verkäufer ausdrücklich auf Vorbesitzer bezieht	Wohnmobil GW Baujahr 1986 Kaufpreis 7.500 €	Gelbe Plakette (Feinstaubplakette, Schadstoffgruppe 3) an Windschutzscheibe beim Verkauf. Verkauf unter Ausschluss der Sachmängelhaftung. Bei Ummeldung erhält Käufer keine neue gelbe Plakette. Umrüstung nicht möglich. Klägerin erklärt Rücktritt.	Eine Beschaffensvereinbarung liegt nicht vor, wenn sich der Verkäufer eines Fahrzeuges bei Verkaufsverhandlungen für eine Aussage ausdrücklich auf den Vorbesitzer bezieht und so deutlich zum Ausdruck bringt, dass es sich dabei nicht um eigenes Wissen handelt.	BGH v. 13.03.2013 Az. VIII ZR 186/12
Stehenbleibendes Frontrollo Berechnung Nutzungsvorteil	Wohnmobil NW Kaufpreis 202.908,97€	Der Käufer erwarb 2008 ein hochpreisiges Wohnmobil von Concorde. Wegen zahlreicher Mängel erhielt er 2010 gegen 10.000 € Aufpreis ein Ersatzfahrzeug. Auch dieses wies einen Defekt auf: Das elektronische Frontrollo stoppte nach 25 cm. Nach mehreren erfolglosen Nachbesserungen	Der Frontrollo-Mangel trat binnen sechs Monaten auf und gilt daher nach § 476 BGB als bereits bei Übergabe vorhanden. Er ist nicht geringfügig (§ 323 V 2 BGB), da Sicht und Fahrbereitschaft beeinträchtigt sind. Unerheblichkeit liegt laut BGH nur bei Beseitigungskosten ≤ 1 % des Kaufpreises vor.	OLG Stuttgart v. 12.05.2016 Az. 1 U 133/13

* Gebrauchtwagen (GW), Neuwagen (NW), Alter, Laufleistung, Kaufpreis, Typ

Themenbereich	Fahrzeug-Daten*	Sachverhalt Besonderheiten	Urteilsbegründung	Gericht
		erklärte der Käufer am 12.03.2012 den Rücktritt.	Nach Abzug des Nutzungsersatzes (49.362,98 € für 44 Monate) verbleibt ein Zahlungsanspruch von 152.576,50 € Zug um Zug gegen Rückgabe des Wohnmobils.	
Ruckeln des Motors	Wohnmobil NW KP 42.350 €	Leichtes Ruckeln eines neuen Wohnmobils mit Ford Motor in der Kaltphase.	Ein bei einem Neufahrzeug (Wohnmobil) festgestelltes „Ruckeln“ des Motors, dass bei einem Kaltstart, bei Außentemperaturen zwischen 13,6 °C und 18,5 °C und einer Motordrehzahl zwischen 1.500 und 2.000 Umdrehungen für einige Minuten auftritt, stellt einen erheblichen Sachmangel und nicht lediglich einen Komfortmangel dar. Rücktritt bejaht.	OLG Oldenburg v. 27.04.2017 Az. 1 U 45/16
Motorschaden	Wohnmobil NW Kaufpreis 100.400 €	Motorschaden am Neufahrzeug nach 900 km Fahrt. Reparaturkosten 8.077,35 €. Käufer verlangt Nachlieferung eines fabrikneuen Wohnmobils.	Vom Käufer begehrte Nachlieferung eines fabrikneuen Wohnmobils ist berechtigt und für den Verkäufer trotz der Mehrkosten zumutbar, da bei einem Fahrzeug mit einem nachträglich eingebauten neuen Motor von einem merkantilen Minderwert auszugehen ist. Bei einem späteren Weiterverkauf des Fahrzeuges würde sich dies in dem zu erzielenden Verkaufserlös niederschlagen.	LG Duisburg v. 25.06.2012 Az. 3 O 18/12 rechtskräftig, Nachinstanzgericht OLG Düsseldorf, Az I-3 U 26/12
Montagsauto	Wohnmobil NW Kaufpreis 133.743 €	Rücktrittserklärung und Rüge von weiteren 15 Mängeln – zuvor bereits 33 Mängel bei drei Nachbesserungsterminen geltend gemacht – (Kostenaufwand lt. Gutachten 5.464 € netto) ohne weitere Nacherfüllungsmöglichkeit durch Verkäufer unter Berufung auf die Entbehrlichkeit aufgrund der Grundsätze zum Vorliegen eines Montagsautos.	Kein Rücktrittsrecht – Ablehnung Montagsauto: Ein Auftreten einer Vielzahl an Mängeln größerer oder kleinerer Art rechtfertigt den Verdacht, das Kfz lasse sich nicht auf Dauer vollständig mängelfrei halten. Dieser Umstand soll den Rücktritt ohne Fristsetzung zur Nacherfüllung rechtfertigen (§§ 323 II, 440 BGB). Diese Feststellung unterliegt dem tatrichterlichen Bewertungsspielraum. Keine Unzumutbarkeit eines weiteren Nacherfüllungsverlangens, da es sich bei diesem Neufahrzeug der Luxusklasse hinsichtlich der gerügten 33 Mängel im Wesentlichen um Probleme im Bagatelbereich mit Lästigkeitscharakter handelte. Die technische Funktionsfähigkeit des Fahrzeuges ist nicht betroffen, sondern nur die Optik und Ausstattung (z. B. Flecken in der Spüle, ein Knarren der Antenne beim Ausfahren und ein nicht bündiger Abschluss von Verkleidungsteilen, etc.).	BGH v. 23.01.2013 Az. VIII ZR 140/12
Schwer zu öffnende Aufbau-tür	Wohnmobil NW KP: 57200€	Im Juli 2017 wandte sich der Kläger an die Beklagte, da er feststellte, dass an der Aufbau-türe Wasser in das Wohnmobil eindrang. Hierauf wurde die Türe durch die Beklagte nachjustiert und mit einem neuen Türrahmen-Gummi versehen. Seither lässt sich die Türe nur unter schwerster Krafteinwirkung öffnen.	Lässt sich bei einem Wohnmobil die Aufbau-tür nur mit übermäßiger Krafteinwirkung öffnen, stellt dies einen erheblichen Mangel dar, der zum Rücktritt berechtigt.	LG Nürnberg v. 16.5.2019 Az. 10 O 4413/17
Deko-Scheibe	Wohnwagen NW Kaufpreis 49.336€	Der Kläger erwarb beim Beklagten einen neuen Wohnwagen. Auf der Urlaubsfahrt im Juni 2014 löste sich während der Fahrt eine Deko-Scheibe in der Größe der durch sie verkleideten Heckscheibe und fiel auf die Fahrbahn. Nach erfolgloser Fristsetzung zur Reparatur oder Nachlieferung erklärte er den Rücktritt.	Kein erheblicher, zum Rücktritt berechtigender Mangel liegt vor, wenn an einem neuen Wohnwagen eine Deko-Scheibe aufgrund eines Herstellerfehlers ungenügend befestigt ist und während der Fahrt herausfällt. Bei Mängelbeseitigungskosten von 1.157,25 Euro brutto, weniger als zwei Prozent des	OLG Brandenburg v. 06.08.2019 Az. 3 U 137/17

* Gebrauchtwagen (GW), Neuwagen (NW), Alter, Laufleistung, Kaufpreis, Typ

Themenbereich	Fahrzeug-Daten*	Sachverhalt Besonderheiten	Urteilsbegründung	Gericht
			Kaufpreises, ist die Bagatellgrenze nicht überschritten.	
Unebenheiten der Außenhaut	Wohnmobil NW	Rücktrittserklärung – Käufer verweigert Abnahme wegen Verwerfungen der Außenhaut und Kratzer.	Käufer kann sich nach tatrichterlicher Würdigung nicht auf Stand der Technik der Automobilbranche berufen, sondern auf denjenigen für Wohnmobile. Die Verwerfungen der Außenhaut seien typisch für die bei Wohnmobilen der Mittelklasse übliche Sandwich-Fertigungstechnik und entspricht auch bei Neufahrzeugen dem Stand der Technik.	OLG Stuttgart v. 11.07.2018 Az. 3 U 71/17
Nichtabgerundete Eckleisten der Bugwand, starke Streifenbildung mit Lackverfärbungen	Wohnwagen NW Kaufpreis 11.500 €	Rücktrittserklärung nach fünfmaliger Nachbesserung. Ausbeulungen/ Knickstellen im Frontbereich. Starke Streifenbildung mit Verfärbungen im Lack verursacht durch mangelhafte Dichtungsmasse.	Seitliche Bugwände ohne ausreichende Abrundungen der eingebauten Eckleisten stellen optischen, nicht unerheblichen Sachmangel dar. Optische Beschaffenheit ist bei einem Wohnwagen regelmäßig von größerer Bedeutung, da dessen Hauptbestimmung in seinem Wohnzweck liegt.	LG Dortmund v. 17.06.2011, Az. 2 O 151/10
Kein Rücktritt bei Beseitigungskosten unter 1 % Ausstellfenster statt Schiebefenster kein Sachmangel	Wohnmobil der Luxusklasse NW KP 134.000 €	Ausstellfenster statt Schiebefenster verhindert vollständiges Öffnen der Eingangstür, Schwergängige Eingangstür, Reifendruckprobleme.	Sachmängel, deren Beseitigung Aufwendungen i. H. v. 1 % des Kaufpreises erfordern, sind als unerheblich im Sinne des § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB einzustufen und rechtfertigen einen Rücktritt vom Kaufvertrag nicht. Für das Feststellen der Erheblichkeit eines bestehenden Mangels kommt es nicht darauf an, in welchem Umfang der Verkäufer zuvor andere Mängel beseitigt hat. Anordnung von Eingangstür und Ausstellfenster stellt ohne Beschaffenheitsvereinbarung keinen Sachmangel dar, da sowohl die Tür als auch das Fenster sich zur gewöhnlichen Verwendung eignen. Für einen problemlosen Ein- und Ausstieg ist es nicht erforderlich, dass sich die Eingangstür um 180 Grad öffnen lässt.	BGH v. 29.06.2011 Az. VIII ZR 202/10; Vorinstanz OLG Schleswig v. 08.07.2010 Az. 10 O 251/07
Rattenbefall	Wohnmobil NW Kaufpreis 72.500 € Sonderausstattung 1.740,83 €	Rattenbefall (angenagte Kabel der Fahrzeugelektronik, Sitzpolster und Vorhänge). Verkäufer verweigert kostenlose Nachbesserung. Käufer erklärt Rücktritt.	Rücktritt vom Kaufvertrag wegen erheblichen Sachmangels. Der Befall eines Wohnmobils mit Ungeziefer stellt einen Sachmangel dar, wenn das Ungeziefer die Substanz der Sache angreift oder die Gefahr des vollständigen Verlusts der Gebrauchsfähigkeit besteht.	LG Freiburg v. 10.12.2012 Az. 6 O 277/12
Beschränkte Nutzbarkeit der zugelassenen Anzahl der Sitzplätze	Wohnmobil NW Kaufpreis 79.799 €	Sonderausstattung im hinteren Bereich mit zwei zusätzlichen (Not-)Sitzen. Keine Nutzungsmöglichkeit der hinteren Sitze aufgrund Gewichtsbeschränkung bei gleichzeitiger Nutzung der Heckgarage.	Rücktritt vom Kaufvertrag wegen erheblichen Sachmangels, da sich das Wohnmobil nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet, wenn es für vier Personen zugelassen ist, eine Nutzung von zwei (Not-)Sitzen durch zwei Personen mit einem als durchschnittlich angenommen Körpergewicht von 75 kg aus Gewichtsgründen aber nicht gleichzeitig mit der Nutzung eines Stauraums erfolgen kann.	OLG Frankfurt a.M. v. 2.1.2015 Az. 26 U 31/14
Überschreitung zulässiges Gesamtgewicht	Wohnmobil KP 290.000 DM 7,49 t zGG 4 Pers. Zulassung	Rückabwicklung Kaufvertrag. X-Version des Wohnmobils. Hat tatsächliches Leergewicht von 7,051 t, damit eine tatsächliche Zuladung von 300 kg, statt lt.	Ist die Zuladung eines Reisemobils für den üblichen Gebrauch zu gering, liegt ein Sachmangel vor, für den der Käufer Gewährleistung geltend machen kann, sofern er nicht ausdrücklich auf die Beschränkung	OLG Nürnberg v. 14.11.2001 Az. 4 U 372/01

* Gebrauchtwagen (GW), Neuwagen (NW), Alter, Laufleistung, Kaufpreis, Typ

Themenbereich	Fahrzeug-Daten*	Sachverhalt Besonderheiten	Urteilsbegründung	Gericht
Berechnung Nutzungsvorteil		Prospektangabe 1,6 t Zuladung.	hingewiesen wurde. Bei einem großen, luxuriösen Reisemobil ist eine Zuladung von unter 500 kg bis zum zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 t unzureichend. Der Nutzwert eines Reisemobils liegt u. a. im Wohnen, Kochen und Übernachten, was bereits im Kaufpreis berücksichtigt ist. Für die Nutzung zum Reisen sind gefahrene Kilometer und die erwartete Gesamtlauflistung (hier geschätzt auf 200.000 km) entscheidend für die Berechnung des zu ersetzenden Gebrauchsvorteils. Nur bei überwiegend stationärer Nutzung als Dauer-Campingmobil gilt etwas anderes.	
Überschreitung zulässiges Gesamtgewicht	Wohnmobil NW KP 70.920 €	Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes als Sachmangel. Nach dem Erwerb wurde das Wohnmobil vom Käufer mit weiterem gewichtserhöhendem Zubehör ausgestattet.	Beträgt die Abweichung zu dem im Fahrzeugschein/-brief eingetragenen Leergewicht lediglich 11,4 kg oder 0,35 %, liegt kein zum Rücktritt berechtigender Sachmangel des Wohnmobils vor. Das Gewicht beim Kauf des Wohnmobils ist entscheidend. Das Gericht nimmt nur einen unwesentlichen Sachmangel an. Entscheidend ist hier, dass der Käufer die Zuladungsmöglichkeit durch die nachträglichen zusätzlichen Ausrüstungsgegenstände selbst reduziert hat.	OLG Hamm v. 10.09.2008 Az. 11 U 151/07
Überschreitung zulässiges Gesamtgewicht	Campmobil NW VW T5 Kastenwagen Ausbau Basismodell zum Campmobil	Zul. Gesamtgewicht lt. Anlage des Angebotes 3.000 kg, Zuladung 425 kg ohne Mitfahrer (zusätzlich. Berücksichtigung von Füllmengen wie Wasser und Gas mit max. 75 kg). Campmobil im beladenen Zustand zu tief und Gewicht ohne Fahrer 2.810 kg. Auflastung und Höherlegung führt nicht zur Behebung des Sachmangels, da diese den Garantieverlust nach sich zieht. Käufer erklärt den Rücktritt.	Dem Käufer des Campmobils steht Rücktrittsrecht und Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises zu, da das Wohnmobil eine viel geringere Zuladungskapazität als vereinbart aufweist (Fehlen der vereinbarten Beschaffenheit i. S. v. § 434 Abs. 1 S.1 BGB). Aufgrund des drohenden Garantieverlustes stellt die Auflastung und Höherlegung kein taugliches Nachbesserungsangebot dar und ist damit nicht zumutbar (§ 440 S.1 BGB).	LG Augsburg v. 17.06.2009, Az. 10 O 3876/08
Vornutzung Mietwohnmobil	Wohnmobil GW Kaufpreis 23.500 € Lauflistung 87.000 km	Händler verkauft gebrauchtes Wohnmobil mit Hagelschaden. Im Kaufvertrag wurde die Nutzung als Mietfahrzeug mit „Nein“ angegeben, obwohl es seit Erstzulassung 2 Jahre auf eine Autovermietung zugelassen war und danach auf eine Privatperson. Das Wohnmobil wurde vom Händler zuvor von einem weiteren Händler erworben.	Voreintragung auf eine Autovermietung stellt einen Sachmangel dar (atypische Vorbenutzung). Die Wertminderung für die Vornutzung eines Wohnmobils als Mietfahrzeug mit einem Hagelschaden wurde vom Gericht mit 3 % des Kaufpreises bemessen.	LG Mannheim v. 29.12.2011 Az. 1 O 122/10
Nacherfüllungsort	Wohnmobil GW 10 Jahre KP 10.000 €	Händler und Kauf in München. Wohnmobil Standort Hamburg Sachmängel: defekte Tankleitung, defekte Dachluke.	Erklärt der Käufer, dass die Reparatur der Sachmängel nicht durch den Verkäufer, sondern durch eine Fachwerkstatt vor Ort erfolgen soll, so besteht kein Anspruch auf Schadensersatz gem. §§ 437 Nr.3, 281 BGB, da darin eine Ablehnung der Nachbesserung liegt und es an der Bestimmung einer Frist gem. § 281 BGB fehlt. Die Nachbesserung hat dort stattzufinden, wo ursprünglich der Vertrag zu erfüllen war, also im Regelfall am Sitz des Verkäufers. Die Ware muss dem Verkäufer dorthin gebracht werden.	AG München v. 28.09.2010, Az. 222 C 19013/10 (vgl. hierzu BGH vom 13.04.2011, Az. VIII ZR 220/10)
Nachbesserung – Fahrerkostenersatz	Wohnmobil	Kläger macht Fahrerkostenersatz für Fahrten zur Werkstatt zum Zwecke der Nachbesserung und Anspruch auf Wertverlust wegen der Fahrten geltend.	Bei einem Wohnmobil der Premiumklasse ist davon auszugehen, dass eine Aufwandsentschädigung gem. § 439 II BGB von 0,35 € pro gefahrenen Kilometer ausreichend ist.	OLG Bamberg v. 04.02.2015 Az. 3 U 211/14

* Gebrauchtwagen (GW), Neuwagen (NW), Alter, Lauflistung, Kaufpreis, Typ

Themenbereich	Fahrzeug-Daten*	Sachverhalt Besonderheiten	Urteilsbegründung	Gericht
			Keine zusätzliche Wertminderung, da Kaufpreis sich überwiegend auf den Wohnaufbau bezieht und dieser durch die Überführungsfahrten keine Abnutzung erfährt.	
Beschaffenheitsvereinbarung bei Verkauf „zum sofortigen Gebrauch auf öffentlichen Straßen“ Leistungsort beim Rücktritt	Wohnmobil GW MB Hymermobil BJ 1982 Kaufpreis 5.271 €	Verkauf über eBay unter Ausschluss der Sachmängelhaftung. Angebot: „Wohnmobil in gutem Zustand; letzte Nutzung in Spanien problemlos.“ Nachträglicher Kaufvertrag weist auf Gewährleistungsausschluss und Bastlerfahrzeug hin. Tatsächlich ist das Wohnmobil stark verrostet, nicht verkehrssicher und wird in Österreich wegen schwerer Korrosionsschäden nicht zugelassen.	Bei eBay wird der Kaufvertrag mit Abgabe des Höchstgebots abgeschlossen. Wird ein Fahrzeug zum sofortigen Straßenverkehr verkauft, kann der Käufer Verkehrssicherheit erwarten; damit liegt eine Beschaffenheitsvereinbarung vor, die den Gewährleistungsausschluss ausschließt. Rücktritt nach §§ 437 Nr. 2, 440 BGB erfolgt am Ort der vertragsgemäßen Übergabe, die durch das Abholangebot des Käufers gemäß § 295 BGB erfüllt ist.	OLG Köln v. 28.02.2011, Az. 3 U 174/10
„Sofort urlaubsklar“ keine Garantiezusage	Wohnmobil GW 15 Jahre KP 10.800 € Laufleistung 89.823 km	Privatverkauf unter wirksamen Ausschluss der Sachmängelhaftung, Internetannonce „sofort urlaubsklar“, 30 km nach Übergabe Defekt der Einspritzpumpe, Kraftstofffilter.	Wird in einer Internetannonce ein Wohnmobil mit dem Zusatz „sofort urlaubsklar“ beschrieben, ist darin keine eigenständige Garantiezusage durch den Verkäufer zu sehen. Es handelt sich vielmehr um eine Anpreisung ohne Garantiewillen.	AG München v. 30.09.2009 Az. 264 C 1007/09
Verschweigen eines Hagelschadens rechtfertigt Rückabwicklung des Kaufvertrags	Wohnanhänger GW KP 19.500 €	Im KV wurden ein Ausschluss der Sachmängelhaftung und eine Vereinbarung über die Unfallfreiheit insb. „Hagel“ getroffen. Klägerin fragte den Beklagten explizit nach einem Hagelschaden, welchen er trotz Kenntnis über den solchen verneinte. Klägerin erlangte ca. einem Monat nach Erwerb bei der Durchführung von Wartungsarbeiten Kenntnis über den Hagelschaden. Neben der Rückabwicklung ist der Vertrauensschaden inkl. außergerichtlichen Anwaltskosten zu ersetzen.	Rückabwicklung des Kaufvertrages steht Gewährleistungsausschluss nicht entgegen, da Nichtvorhandensein von Hagelschäden an Wohnanhänger Vertragsinhalt geworden sei. Auch in seiner Verkaufsanzeige auf einer Online-Plattform habe er nicht auf den Hagelschaden hingewiesen. Durch Angabe „keine sonstigen Beschädigungen“ nicht bloß Wissensmitteilung gemacht, sondern Nichtvorhandensein eines Hagelschadens wurde zur vereinbarten Beschaffenheit. Wohnanhänger aufgrund des Hagelschadens mangelhaft.	LG Nürnberg-Fürth v. 07.12.2020 Az. 10 O 309/20
Kaufvertrag				
Widerruf des Kaufvertrages Verkauf auf öffentlichem Stellplatz	Wohnmobilverkauf Öffentlicher Stellplatz	Ein Wohnmobilhändler verkauft einem Verbraucher auf einem öffentlichen Stellplatz ein Wohnmobil. Sechs Wochen später widerruft der Verbraucher den Vertrag. Eine Belehrung über den außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag nach § 312b BGB erfolgte nicht.	Das LG Münster entschied, dass der Verbraucher den Kaufvertrag über ein Wohnmobil wirksam widerrufen konnte, da es sich um einen außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 312b BGB) handelte und keine Widerrufsbelehrung erfolgte. Ein fester Geschäftsraum ist für die Anwendung der Vorschrift nicht erforderlich, und das Wohnmobil selbst stellt keinen „beweglichen Geschäftsraum“ dar. Auf eine Überrumpelung oder die Motivation des Verbrauchers kommt es dabei nicht an. Der Widerruf war daher auch sechs Wochen nach Übergabe noch fristgerecht.	LG Münster, Urt. v. 28.06.2024, Az. 08 O 275/23
Gutgläubiger Erwerb nach Diebstahl bei Probefahrt	NW KP 52.900€	Das Wohnmobil war bei einer unbegleiteten Probefahrt von einem nicht gefassten Täter gestohlen worden und danach mit professionell gefälschten Papieren an ein Ehepaar aus Hessen verkauft worden.	Der BGH entschied für die Käufer. Bei einem unbegleiteten Fahren gibt das Autohaus die tatsächliche Verfügungsgewalt über das Fahrzeug auf, was kein „Abhandenkommen“ im Sinne des § 935 BGB darstellt. Ein Abhandenkommen setze einen unfreiwilligen Besitzverlust voraus. Doch nur weil die Besitzübertragung auf einer Täuschung beruhe, sei sie damit nicht automatisch unfreiwillig. Entsprechend könne ein Dritter später in	BGH v. 18.09.2020 Az.: V ZR 18/19

* Gebrauchtwagen (GW), Neuwagen (NW), Alter, Laufleistung, Kaufpreis, Typ

Themenbereich	Fahrzeug-Daten*	Sachverhalt Besonderheiten	Urteilsbegründung	Gericht
			gutem Glauben Eigentum an dem Fahrzeug erwerben.	
Gutgläubiger Erwerb an unterschlagenem Mietwohnmobil	Unterschlagung Mietwohnmobil NW KP 52.000€	Der Kl. Erhielt eine Zulassungsbescheinigung Teil I und II, aber nur einen Fahrzeugschlüssel. Der Kaufvertrag enthält die Regelung, dass der zweite Schlüssel per Post nachgeschickt werde und der Kl. Ersatz der Kosten für einen Schlosswechsel erhält, wenn der Schlüssel nicht innerhalb einer Woche bei ihm sei. Die Zulassungsbescheinigungen stellten sich als Fälschungen heraus.	Der Kl. Hatte keinen Anlass, daran zu zweifeln, dass die Verkäuferin über den Zweitschlüssel verfügte. Er musste auch die Fälschungen nicht erkennen. Zwar weisen die Zulassungsbescheinigungen unterschiedliche Aussteller aus, auch gehört die Gemeinde L2, in der nach den Zulassungsbescheinigungen die Halterin ihren Wohnsitz hatte, nicht zum Kreis E. Dies musste dem ortsfremden Kl. aber nicht auffallen, zumal auch die zuständige Straßenverkehrsbehörde die Fälschungen nicht als solche erkannt hat, sondern das Fahrzeug auf den Kl. zugelassen hat.	OLG Köln v. 29.11.2017 Az. 10 O 4413/17
Gutgläubiger Eigentumserwerb auch bei unterbliebener Nachreichung des Zweitschlüssels	Unterschlagenes Mietwohnmobil GW KP 28.000€	Kläger klagt auf Feststellung des Eigentums. Wohnmobil Pössl Roadcamp von privat zwecks vorgespiegelten Notverkaufs (Umsatz nach Österreich) erworben. Fahrzeug war Mietfahrzeug mit gefälschten Fahrzeugpapieren. Zweitschlüssel fehlte bei Übergabe. Originalrechnung nicht vorhanden. Niedriger Preis im Vergleich zum Marktpreis. Verkauf auf Parkplatz. Wohnmobil wird bei Zulassung wegen Verdachts auf Bandenhehlerei sichergestellt.	Gutgläubiger Erwerb des Wohnmobils trotz Fehlens des Zweitschlüssels wegen vollständiger Besitzaufgabe, nachdem Kläger Wohnmobil nach Übergabe mitgenommen hatte. Fälschung der Zulassungsbescheinigung Teil II war für Käufer nicht erkennbar, da es sich um zuvor beim Straßenverkehrsamt Düsseldorf entwendete Originaldokumente handelte. Kein Abhandenkommen beim vorherigen Besitzer aufgrund der Überlassung im Rahmen des Mietverhältnisses an spätere Verkäuferin.	OLG Saarbrücken v. 17.05.2017, Az. 2 U 72/16
kein gutgläubiger Erwerb bei Ankauf durch Serviceberater eines Autohauses	Unterschlagenes Mietwohnmobil KP 29.500 € GW 1,5 Jahre	Eigentumsfeststellungsklage. Beklagte (Wohnmobilvermieter) vermietet Wohnmobil. Fahrzeug wurde an Kläger – Serviceberater eines Autohauses – verkauft. Unstimmigkeiten hinsichtlich Adressen – und Namensangabe sind dem Kläger nicht aufgefallen. Er erhielt die Fahrzeugpapiere als Blanko Fälschungen, nur einer der beiden Schlüssel war ein Originalschlüssel, der andere eine Imitation.	Die gesamten Umstände des Verkaufs (günstiger Kaufpreis, auffällige Unstimmigkeiten bei der Schreibweise des Nachnamens im Kaufvertrag und des Zulassungsbescheinigungen, falscher Schlüssel und fehlende Überprüfung der Funktionsfähigkeit) hätten beim Kläger berechnete Zweifel an der Verfügungsbefugnis wecken und weitere Nachforschungen nach sich ziehen müssen, so dass grobe Fahrlässigkeit anzunehmen ist. Als Serviceberater eines Autohauses ist er mit dem Umgang mit Fahrzeugen und Fahrzeugpapieren generell erfahren, so dass an ihn höhere Sorgfaltspflichten zu stellen sind als einen normalen Privatkäufer.	OLG Schleswig v. 07.04.2017, Az. 17 U 6/17
kein gutgläubiger Erwerb bei Ankauf durch Serviceberater eines Autohauses	Unterschlagenes Mietwohnmobil KP 29.500 € GW 1,5 Jahre	Eigentumsfeststellungsklage. Beklagte (Wohnmobilvermieter) vermietet Wohnmobil. Fahrzeug wurde an Kläger – Serviceberater eines Autohauses – verkauft. Unstimmigkeiten hinsichtlich Adressen – und Namensangabe sind dem Kläger nicht aufgefallen. Er erhielt die Fahrzeugpapiere als Blanko Fälschungen, nur einer der beiden Schlüssel war ein Originalschlüssel, der andere eine Imitation.	Die gesamten Umstände des Verkaufs (günstiger Kaufpreis, auffällige Unstimmigkeiten bei der Schreibweise des Nachnamens im Kaufvertrag und des Zulassungsbescheinigungen, falscher Schlüssel und fehlende Überprüfung der Funktionsfähigkeit) hätten beim Kläger berechnete Zweifel an der Verfügungsbefugnis wecken und weitere Nachforschungen nach sich ziehen müssen, so dass grobe Fahrlässigkeit anzunehmen ist. Als Serviceberater eines Autohauses ist er mit dem Umgang mit Fahrzeugen und Fahrzeugpapieren generell erfahren, so dass an ihn höhere Sorgfaltspflichten zu stellen sind als einen normalen Privatkäufer.	OLG Schleswig v. 07.04.2017, Az. 17 U 6/17
Verkauf unter fremden Namen	Wohnmobil Kaufpreis 9.000 €	Beklagter E vermietet ein ihm gehörendes Wohnmobil an M, der dieses an den Kläger	Tritt der Veräußerer eines unterschlagenen Kraftfahrzeuges unter dem Namen des Eigentümers auf, wird Vertragspartner des	BGH v. 01.03.2013, Az. V ZR 92/12

* Gebrauchtwagen (GW), Neuwagen (NW), Alter, Laufleistung, Kaufpreis, Typ

Themenbereich	Fahrzeug-Daten*	Sachverhalt Besonderheiten	Urteilsbegründung	Gericht
Gutgläubiger Erwerb	Kfz-Brief gefälscht	K – einen Gebrauchtwagenhändler – verkauft. Mit gefälschten Fahrzeugpapieren, die E als Halter ausweisen wird das Wohnmobil von dem von M bevollmächtigten Z an einen Angestellten des K übergeben und bar bezahlt. Auf dem Betriebsgelände des K wird das Wohnmobil von der Polizei sichergestellt und an E ausgehändigt. K verlangt die Herausgabe des Wohnmobils.	Erwerbers grundsätzlich die unter fremden Namen handelnde Person und nicht der Eigentümer, sofern der Kauf sofort abgewickelt wird. Der Beklagte E ist zur Herausgabe des in seinem Besitz befindlichen Wohnmobils nach § 985 BGB verpflichtet. Der Kläger K hat gutgläubig das Eigentum vom tatsächlich handelnden Verkäufer M erworben. Für die Wirksamkeit der Willenserklärungen ist es ausreichend, dass die vor Ort anwesenden Personen von dem Verkäufer bevollmächtigt gewesen waren. Auch war der für den Kläger als Vertreter handelnde Mitarbeiter gutgläubig gewesen. Der Käufer eines gebrauchten Kraftfahrzeuges darf in der Regel auf das Eigentum des Verkäufers vertrauen, wenn dieser – wie hier – im Besitz des Fahrzeuges sei und ihm Fahrzeugschein und Fahrzeugbrief aushändigen kann. Dass der Mitarbeiter des Klägers die kaum erkennbare Fälschung des Briefs nicht bemerkt hat, kann ihm nicht zum Vorwurf gemacht werden.	
Kein gutgläubiger Erwerb bei abendlicher Übergabe am Rastplatz	Wohnmobil Kaufpreis 24.000 €	Kläger vermietet Wohnmobil, Wohnmobil wird im Internet angeboten Verkäufer tritt im Namen des Halters und als Polizist auf und überreicht eine gefälschte Zulassungsbescheinigung Teil II, mit der die Klägerin das Kfz auf sich zulässt. Klägerin erhält nur unvollständige Schlüssel, keine Zulassungsbescheinigung Teil I, kein Bordbuch oder Wartungsheft. Kläger verlangt als Eigentümer Herausgabe des Wohnmobils von der beklagten Käuferin.	Der Kauf eines günstigen, im Internet angebotenen Wohnmobils kann nicht als gutgläubiger Erwerb eingestuft werden, wenn der Vertragsschluss und die Übergabe am Abend auf einem Rastplatz stattfindet und Schlüssel und Fahrzeugpapiere nur unvollständig übergeben werden. Zudem hat sich die Beklagte nicht über Identität des Verkäufers und des eingetragenen Halters in der Zulassungsbescheinigung Teil II vergewissert. Anlass zum Argwohn hätte auch der augenscheinliche Bildungsstand des Verkäufers, der sich als Polizist ausgab, geben müssen (gravierende Rechtschreibfehler).	OLG Koblenz v. 04.11.2010 Az. 5 U 883/10
Erbe des verstorbenen Käufers ist Schadensersatzpflichtig	Wohnmobil NW Kaufpreis 40.000 €	Käufer verunglückt tödlich bei Abholung. Ehefrau verweigert Abnahme. Verkäufer erklärt Rücktritt und verlangt 15 % als Schadensersatz (6.000 €).	Beklagte ist als Erbin zur Abnahme des Wohnmobils verpflichtet. Pauschalisierter Schadensersatz von 15 % zulässig, da Regelung den Nachweis einer geringeren Schadenshöhe oder des Nichteintritts eines Schadens offenhalte.	OLG Hamm v. 27.08.2015 Az. 28 U 159/14
Rückabwicklung Kaufvertrag – Rückgabe beschädigtes Wohnmobil	Rückabwicklung Kaufvertrag Wohnmobil NW KP: 46.480 €	Nach Mängelrügen wird Wohnmobilkauf Zug um Zug gegen Rückzahlung und Rückgabe rückabgewickelt. Sachverständiger stellt Schäden in Höhe von 26.500 € fest.	Der BGH hat in einem Hinweisbeschluss deutlich gemacht, dass der Beklagte aufgrund der Beschädigungen des - von ihm als Wohnsitz mit seinem Hund genutzten - Wohnmobils Schadensersatz zu leisten habe (u.a. Hundehaare und Hundefutterreste). Das Revisionsverfahren ist durch Zurückweisungsbeschluss vom 27. April 2021 erledigt worden.	BGH-Hinweisbeschluss v. 09.02.2021 Az. VIII ZR 316/19
Vertragsschluss	Wohnmobil NW Kaufpreis 144.990 €	Kläger macht Kaufpreisanspruch aus § 433 BGB geltend. Beklagter bestreitet Vertragsschluss und verlangt im Wege der Widerklage Herausgabe der Barzahlung i. H. v. 10.000 €.	Keine Annahmeerklärung nach Erweiterung der Bestellung um 3 Sonderausstattungspositionen – Auftragsbestätigung stellt neues Angebot über Abschluss eines Kaufvertrages dar. Keine Klärung über Kauf oder Leasing. Intensive Suche nach Leasinggeber als Indiz für Abhängigkeit des Vertragsschlusses vom Zustandekommen eines Leasingvertrages.	LG Stuttgart v. 03.11.2011 Az. 14 O 150/11

* Gebrauchtwagen (GW), Neuwagen (NW), Alter, Laufleistung, Kaufpreis, Typ

Themenbereich	Fahrzeug-Daten*	Sachverhalt Besonderheiten	Urteilsbegründung	Gericht
			Auch Zahlung von 10.000 € ist nicht der Erklärungsinhalt zuzumessen, dass das Kaufvertragsangebot angenommen wurde. Zahlung sollte Kreditvolumen verringern und Chancen auf Abschluss eines Leasingvertrages verbessern.	
Vermutung der Empfangsvollmacht des Filialleiters	Reisemobil NW Kaufpreis 43.731 €	Kaufvertragsschluss mit Filialleiter über Reisemobil. Käufer zahlt Kaufpreis bar an Filialleiter. Reisemobil verbleibt wegen Umbauarbeiten auf dem Gelände der Filiale. Filialleiter leitet Kaufpreis nicht weiter und setzt sich mit dem Geld ab. Käufer verlangt zunächst Herausgabe und Übereignung des Wohnmobils, nach Weigerung erklärt er den Rücktritt und verlangt Herausgabe des Kaufpreises.	Für den Käufer, der den Kaufpreis bar an den Filialleiter eines Reisemobilhandelsunternehmens übergibt, ist es nicht ohne weiteres erkennbar, dass dieser nicht inkassobevollmächtigt ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn im Bestellformular ohne besondere drucktechnische Hervorhebung eine Empfangsvollmacht für Angestellte ausgeschlossen wird, der Filialleiter aber stets Ansprechpartner war und nach den AGB der Verkäuferin eine Barzahlung erfolgen sollte.	OLG Düsseldorf v. 28.04.2008, Az. 1 U 239/07
Mietfahrzeug				
USA Pauschalreise (Flug, Hotel, Wohnmobilmiete)	Unverschuldeter Unfall Minderung, Schadensersatz und Aufwendungsersatz	Da das Wohnmobil durch Fremdverschulden erheblich beschädigt und kein Ersatzfahrzeug gestellt wurde, brach der Kläger die Reise ab. Die Nichtbereitstellung stellt einen Reisemangel dar, und die Beklagte verweigerte eine Abhilfe bzw. leistete sie nicht fristgerecht.	Das Gericht hat dem Kläger Hotel- und Mietwagenkosten (1.200 €) als Aufwendungsersatz nach § 651k Abs. 2 Satz 1 BGB und wegen des Reisemangels ab dem 17.5.2022 eine Reisepreisminderung (600 €), die Erstattung nicht erbrachter Leistungen (700 €) und Rückflugkosten (500 €) sowie Schadensersatz für vertane Urlaubszeit (2.000 €) zuerkannt.	OLG Frankfurt a.M. v. 12.12.2024, Az. 16 U 82/23
Wildschaden Selbstbeteiligung Kaskoversicherung	Wohnmobil Mietvertrag	Wildschadensunfall während Mietzeit eines Wohnmobils – nach Zahlung der Selbstbeteiligung i. H. v. 1.200 € verlangt Mieter Rückzahlung.	Gem. § 538 BGB ist eine Verschlechterung der Mietsache durch den vertragsgemäßen Gebrauch vom Mieter nicht zu vertreten. Die Kaskoversicherung regelt den Fall einer verschuldeten Verschlechterung. Der Selbstbehalt darf daher bei der Verschlechterung nicht verschuldensunabhängig anfallen. Der Wildunfall stellt ein von außen kommendes, zufälliges Ereignis dar und ist für den Mieter nicht abwendbar. Es besteht ein Rückzahlungsanspruch aus § 812 I 1 BGB.	AG Leverkusen v. 22.01.2013 Az. 25 C 486/12
Kratzer durch Streifen an Bäumen	Wohnmobil Mietvertrag	Wohnmobilmiete inkl. Selbstbeteiligung von 1.500 €. Bei Rückgabe werden leichte Astkratzer und Heckschaden durch Fahrradbefestigung festgestellt. Vermieter behält Kautions ein.	Nach Ansicht des Gerichts, stellt ein unstrittig leichter Astkratzer keinen ersatzfähigen Schaden an der Mietsache dar, sondern ist noch als Abnutzung der Mietsache zu werten. Lediglich die Beschädigung durch den Fahrradlenker am Fahrzeugheck geht über das übliche Maß an Abnutzung einer Mietsache hinaus und ist damit als Schaden von dem Mieter zu ersetzen. Die bloße Abnutzung der Mietsache ist durch den Gebrauch bedingt und daher kein Vertragsverstoß. Sie wird durch die Miete mitabgegolten. Dies folgt schon daraus, dass jedenfalls Wohnmobile, anders als gewöhnliche Miet-Pkw, für den Transport und den Aufenthalt der Reisenden in der Natur bestimmt sind. Aufgrund dieses besonderen Nutzungszwecks sind leichte, oberflächliche Verschlechterungen, die üblicherweise mit der Nutzung in	AG Rheinbach v. 13.03.2015 Az. 5 C 536/13

* Gebrauchtwagen (GW), Neuwagen (NW), Alter, Laufleistung, Kaufpreis, Typ

Themenbereich	Fahrzeug-Daten*	Sachverhalt Besonderheiten	Urteilsbegründung	Gericht
			und den Kontakt mit der Natur einhergehen, auf den vertragsgemäßen Gebrauch zurückzuführen.	
Motorschaden durch mit Wasser gefüllten Benzinkanister	Mietwohnmobil Reiserecht	Wohnmobilreise durch Australien, Vermieter übergibt zusätzlich einen vollen Benzinkanister. Bei Verwendung des Benzinkanisters kommt es zum kapitalen Motorschaden, da der Kanister statt mit „Gasoline“ mit Wasser gefüllt war.	Übergibt der Erfüllungsgehilfe eines Reiseveranstalters bei der Überlassung eines Wohnmobils einen mit Wasser befüllten Kraftstoffkanister, stellt dies einen Reise-mangel dar (§ 651 c Abs. 1 BGB). Der Reiseveranstalter hat die reisevertragliche Verpflichtung, ein funktionsfähiges Wohnmobil zur Verfügung zu stellen. Davon umfasst ist auch das mitübergebene Zubehör.	LG Frankfurt v. 26.07.2010, Az. 2 24 S 141/09
Nutzlos aufgewendete Urlaubszeit im Wohnmobil aufgrund von Pannen	Mietwohnmobil	Kläger mietete für eine Urlaubsreise nach Südfrankreich ein Wohnmobil vom 15.08. bis 02.09.1985 für 3.500 DM. Wegen zahlreicher Pannen brach er die Reise in Lyon am 19.08. ab. Er hat Schadensersatz in Höhe von 5.140,74 DM geltend gemacht.	Kündigung war nach § 542 Abs.1 BGB wirksam. Das ihm verschaffte Wohnmobil war von vorneherein mit einer Anzahl schwerwiegender Mängel behaftet. Fristsetzung zur Abhilfe aufgrund kurzer Überlassungszeit entbehrlich. Als Schaden ersetzt verlangen kann der Kl. die gesamten Kosten, die er für Kraftstoff aufgewendet hat, um an sein Urlaubsziel zu gelangen bzw. um nach Abbruch der Reise wieder nach Hause zurückzukehren. Diese Kosten hat er nutzlos aufgewendet, da er den mit dem Mietvertrag verfolgten Zweck infolge der zahlreichen Mängel des Wohnmobils nicht zu erreichen mochte. Der Kläger hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung in Geld wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit (§ 651f Abs. 2 BGB entspr.). Der BGH hat die genannte Bestimmung auch bei einem auf die Verschaffung (allein) eines Ferienhauses gerichteten Vertrag für entsprechend anwendbar gehalten, für den hier zu beurteilenden, auf die Überlassung eines „rollenden Ferienhauses“ gerichteten Vertrag kann nichts anderes gelten	OLG Karlsruhe v. 11.03.1988, Az. 14 U 313/86
HU				
12-monatige HU-Frist bei älteren Wohnmobilen über 3,5t	Wohnmobil EZ 04/08 zGG 3,85t	Juli 2013 Vorstellung zur HU im 63. Zulassungsmonat. Erhalt Plakette bis Juli 2014 Im 72. Zulassungsmonat.	Anlage VIII StVZO: ab 73. Zulassungsmonat 12-monatiges Untersuchungsintervall für Wohnmobile (3,5 bis 7,5 t). Grenze zieht Ordnungsgeber angesichts der Mängelraten nach der Vollendung des 6.Zulassungsjahres.	VG Koblenz v 24.01.2014, Az. 5 K 916/13.KO
Unfall /Nutzungsausfall /Mietfahrzeug				
Kein Nutzungsausfall für Freizeitwohnmobil	Wohnmobil	Unverschuldeter Unfall – Kläger begehrt Nutzungsausfall für Reparaturzeit i. H. v. 150 € pro Ausfalltag.	Der zeitweilige Verlust der Gebrauchsmöglichkeit eines reinen Freizeitwecken dienenden Wohnmobils begründet keinen Anspruch auf abstrakte Nutzungsentschädigung (hier nur immaterieller Schaden i. S. d. § 253 Abs. 1 BGB). Eine abstrakt berechnete Nutzungsausfallentschädigung komme nur in Betracht, wenn ein Wohnmobil mangels eines weiteren Fahrzeugs atypisch wie ein Pkw, beispielsweise für Fahrten zur	BGH v. 10.06.2008, Az. VI ZR 248/07

* Gebrauchtwagen (GW), Neuwagen (NW), Alter, Laufleistung, Kaufpreis, Typ

Themenbereich	Fahrzeug-Daten*	Sachverhalt Besonderheiten	Urteilsbegründung	Gericht
			Arbeitsstätte oder für alltägliche Besorgungen, genutzt werde.	
Nutzungsausfall für Wohnmobil	Wohnmobil	Beschädigt wurde das Wohnmobil des Klägers der Marke Hymer, Baujahr 2001. Dieses Fahrzeug befand sich über einen Zeitraum von sechs Wochen zur Behebung des unfallbedingten Reparaturschadens in einem Werkstattbetrieb.	Der Nutzungsausfall ist für den Kläger fühlbar geworden, weil ihm nach seinem unstreitigen Vorbringen kein anderes Fahrzeug zur Verfügung stand, welches er in zumutbarer Weise hätte nutzen können und er im fraglichen Zeitraum ohne die unfallbedingte Beschädigung sowohl den erforderlichen Nutzungswillen als auch die Nutzungsmöglichkeit gehabt hatte.	OLG Hamburg v. 14.06.2019 Az. 15 U 8/19
Nutzungsausfall für Wohnmobil als tägliches Transportmittel	Wohnmobil	Kläger verlangt Schadensersatz und Nutzungsausfall wegen der unfallbedingten Beschädigung seines Wohnmobils.	Eine Nutzungsentschädigung für ein Wohnmobil kommt nur in Betracht, wenn es wie ein Pkw genutzt wird. Für Freizeit- und Erholungszwecke besteht kein ersatzfähiger Nutzungswert. Wird das Wohnmobil jedoch als tägliches Transportmittel eingesetzt, ist der Schaden nach der Tabelle von Sanden/Danner zu berechnen. Aufgrund der geringen Alltagstauglichkeit ist die unterste Preisklasse (27 €) anzusetzen..	OLG Celle v. 08.01.2004, Az. 14 U 100/03
Mietkosten für Ersatzwohnmobil für Urlaubsreise – Überführungskosten für repariertes Fahrzeug	Wohnmobil Unfall Kfz-Haftpflichtversicherung	Kläger verlangt Schadensersatz aus Verkehrsunfall. Kosten für Ersatzwohnmobil – Kosten für Austausch des während des Urlaubs reparierten Wohnmobils.	Das LG Hamburg entschied, dass der Geschädigte mit dem unfallbeschädigten Wohnmobil eine nicht aufschiebbare Urlaubsreise anzutreten beabsichtigte und ihm der Schädiger Ersatz der Kosten für die Anmietung eines anderen Wohnmobils schuldet. Nach erfolgter Reparatur kann der Geschädigte auch die Transportkosten für die Verbringung des eigenen Wohnmobils zum Urlaubsort ersetzt verlangen, wenn die Kosten geringer sind als die anderenfalls anfallenden Mietwagenkosten.	LG Hamburg v. 30.11.2015 Az. 331 O 15/15
Schadensersatz				
Haftung des Wohnmobilbesitzers für Schäden durch abgerissene Markise	Wohnmobil	Durch Sturm losgerissene geöffnete Markise beschädigt auf dem Campingplatz das benachbarte Wohnmobil. Reparaturkosten in Höhe von 1.956,91 € werden gerichtlich geltend gemacht.	Ein Wohnmobil ist ein Gebäude i.S.d. § BGB § 836. Dies gilt auch dann, wenn das Wohnmobil nicht im Erdreich verankert ist, sondern nur durch sein eigenes Gewicht fest auf dem Platz ruht. Es ist unerheblich, ob es sich bei dem Wohnmobil um einen sog. "Dauercamper" handelt oder ob das Wohnmobil nur während der Urlaubszeiten benutzt wird. Die im Verkehr erforderliche Sorgfalt i. S. d. § BGB § 836 Abs. Absatz 1 S. 2 BGB wird dann nicht beachtet, wenn man sich trotz geöffneter Markise vom Wohnmobil entfernt und diese bei einer lokal begrenzten Windböe losgerissen und gegen ein anderes Fahrzeug geweht wird.	AG Laufen v. 23.05.2013 Az. 2 C 670/12
Schadensersatz für Schäden die beim Aufladen entstanden sind	GMC-Truck Colymbus 270 D, EZ 1993, KM Stand: 123.220 km, KP 1.500,00€	Kläger beauftragte die Beklagte mit dem Transport eines vom Händler gekauften Wohnmobils und verlangt Schadensersatz vom Transporteur für eine mögliche Beschädigung des Fahrzeugs.	Transportschäden durch den Transporteur konnten vom Kläger nicht nachgewiesen werden. Die Beweisaufnahme ergab, dass die Schäden bereits beim Verladeversuch durch die Verkäuferin entstanden sind. Zeugen schilderten die komplizierten	LG Münster v. 11.3.2020 Az. 112 O 5/19

* Gebrauchtwagen (GW), Neuwagen (NW), Alter, Laufleistung, Kaufpreis, Typ

Themenbereich	Fahrzeug-Daten*	Sachverhalt Besonderheiten	Urteilsbegründung	Gericht
			Verladeversuche und bestätigten den schlechten Zustand des Wohnmobils. Das Wohnmobil musste aus einer Wiese herausgezogen werden und war nicht fahrbereit. Das Gericht bewertete die Schäden als vor der Übernahme entstanden und wies den Schadensersatzanspruch ab.	
Versicherung				
Brennendes Wohnmobil	Wohnmobil	Haftet der Halter auf Schadensersatz gem. § 7 StVG, der durch sein brennendes Wohnmobil auf einem Tankstellengelände entsteht?	Ein Brand, der in der Elektrik eines in einem Wohnmobil angeschlossenen Kühlschranks ausbricht und der in einem nahen örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einer Fahrt entsteht, die nur kurz für einen Tankvorgang unterbrochen wird, lässt einen Schaden „bei dem Betrieb“ des Wohnmobils entstehen. Die Haftpflichtversicherung ist hier eintrittspflichtig.	OLG Frankfurt a.M. v. 23.10.2017 Az. 14 U 165/16
Wohnmobil Diebstahl: Ehefrau schließt nicht ab, keine grobe Fahrlässigkeit	Wohnmobil Teilkaskoversicherung	Teilkaskoversichertes unverschlossenes Wohnmobil wurde entwendet. Der Fahrzeugschlüssel befand sich mit einem Handtuch bedeckt, im Innenraum. Zuvor hatte der Mann seine Ehefrau angewiesen, den Schlüssel ins Haus zu bringen, was diese aufgrund eines Missverständnisses unterließ.	Die Teilkaskoversicherung hat kein Leistungskürzungsrecht. Grobe Fahrlässigkeit nach § 81 II VVG liegt nicht vor, wenn ein Versicherungsnehmer nicht überprüft, ob seine Ehefrau das Wohnmobil wie angewiesen abgeschlossen hat. Der Versicherer muss darlegen, warum das übliche Vertrauen zwischen Ehegatten hier nicht gerechtfertigt war. Ein Kfz-Teilkaskovertrag für ein Wohnmobil ist kein Geschäft zur Deckung des Lebensbedarfs nach § 1357 I BGB, wenn der andere Ehegatte es nur zu Freizeit- und Urlaubszwecken nutzt.	OLG Hamm Hinweisbeschluss vom 23.1.2023. Az. 6 U 107/21
Keine Deckung durch Teilkaskoversicherung bei unbefugtem Wohnen im Wohnwagen	Wohnwagen	Unbekannte Person verursacht Schäden im Wohnwagen durch unbefugtes Wohnen.	Unbefugte Ingebrauchnahme des Wohnwagens zu Wohnzwecken und die hierbei verursachten Schäden werden nicht von dem Versicherungsschutz der Teilkaskoversicherung umfasst. Es liegt weder ein unbefugter Gebrauch durch eine betriebsfremde Person noch eine Entwendung i. S. d. § 12 Abs. 1 I b AKB vor. Der Tatbestand des unbefugten Gebrauchs eines Kfz gem. § 248b StGB liegt bereits deshalb nicht vor, weil ein Wohnwagen mangels eigener Kraftquelle kein Fahrzeug i. S. d. § 248b StGB darstellt. Eine Ingebrauchnahme setzt insoweit eine Benutzung als Fortbewegungsmittel voraus.	LG Frankfurt v. 15.06.2000, Az. 2-15 S 2/00
Versicherungsschutz in der Kaskoversicherung beim Saisonkennzeichen während Ruhezeit	Wohnmobil Abstellen auf Privatparkplatz	Endgültiges Abstellen während Ruhezeit auf einem Privatparkplatz.	Die Voraussetzungen für einen umfriedeten Abstellplatz i.S.d. § 5 a AKB, unter welchen Bedingungen für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, außerhalb der Saison in der Ruheversicherung Versicherungsschutz in der Kasko- und Haftpflichtversicherung gewährt wird, sind erfüllt, wenn ein Wohnmobil außerhalb der Saison auf einem Privatparkplatz einer Wohnungseigentümergeinschaft in einer Art Bucht untergebracht ist, die auf drei Seiten durch halbhohe bewachsene Mauern, Hecken und einen Trafokasten gebildet wird und zur offenen Beifahrerseite durch eine Kette gesichert ist.	OLG Schleswig v. 05.07.2009, Az. 16 U 143/08

* Gebrauchtwagen (GW), Neuwagen (NW), Alter, Laufleistung, Kaufpreis, Typ

Themenbereich	Fahrzeug-Daten*	Sachverhalt Besonderheiten	Urteilsbegründung	Gericht
Vollkaskoversicherung – Grobe Fahrlässigkeit bei Missachtung der Durchfahrtshöhe	Wohnmobil 3,08 m Höhe Schaden: 10.589,70 €	Eigentümer des 3,08 m hohen Wohnmobils durchfährt mit 40 km/h eine Brückenunterführung, Dach kollidiert mit Brücke. 300 m vor Brücke beschildertes Durchfahrtsverbot für Fahrzeuge über 2,50 m, Wiederholung des Verbotes 150 m vor Brücke.	Fährt der Fahrer eines 3,08 m hohen Wohnmobils unter Missachtung dreier Verkehrszeichen 265 zu § 41 Abs. 2 Nr. 6 StVO, durch die ein Verkehrsverbot für Fahrzeuge mit einer Höhe über 2,50 m ausgesprochen wird, in eine Brückenunterführung ein und beschädigt dadurch sein Fahrzeug, so handelt er objektiv und subjektiv grob fahrlässig, soweit nicht schuldmindernde Umstände von erheblichem Gewicht vorliegen. In einem solchen Fall liegt kein „Augenblicksversagen“ vor.	OLG Oldenburg v. 27.01.2006, Az. 3 U 107/05
Versicherungsschutz beim Brennen lassen von Kerzen im Wohnmobil	Wohnmobil kaskoversichert	Kläger zündet zum Lesen zwei Kerzen im hinteren Teil, dem Wohnbereich, an. Die Kerzen steckten in Kerzenständern, die auf einem mit einer Tischdecke und zwei Bastuntersetzern bedeckten Tisch standen. Nach etwa einer Stunde begab sich der Kl. auf den Fahrersitz, um Radio-musik zu hören. Dabei schlief er ein. Bei seinem Erwachen brannte es im hinteren Teil des Wohnmobils.	Das Brennen lassen von zwei Kerzen im hinteren Teil des Fahrzeugraumes eines Wohnmobils während des Aufenthaltes des Versicherungsnehmers auf dem Fahrersitz im vorderen Teil des Fahrzeugraumes bei bestehendem Sichtkontakt stellt keinen objektiv besonders schweren Sorgfaltsverstoß dar.	BGH v. 02.04.1986 Az. IVa ZR 187/84
Mitverschulden bei Liegen während der Fahrt – Kfz-Haftpflichtversicherung	Wohnmobil	Reise durch Norwegen, alleinige schuldhaft Verursachung des Unfalls des Fahrzeugführers durch fahrlässig verkehrswidriges Fehlverhalten, nicht angeschnallter Beifahrer schlafend erleidet eine Querschnittslähmung und verlangt von der Kfz-Haftpflichtversicherung ein Schmerzensgeld i. H. v. 35.000 DM.	Wenn die schweren Verletzungen des Beifahrers darauf beruhen, dass er unangeschnallt auf den zu einer Liegefläche heruntergeklappten Rücksitzen lag, muss er eine Kürzung seiner Ansprüche hinnehmen. Dies gilt selbst dann, wenn er bei einer längeren Urlaubsreise zwar schon beim Start zu einer Etappe geschlafen hat, das abwechselnde unangeschnallte Ausruhen aber der ständigen gemeinsamen Handhabung entsprach. (Haftungsanteil des Beifahrers: 20 %).	OLG Hamm v. 26.11.1996 Az. 9 U 174/95
Versicherungsschutz beim Zusammenstoß eines Anhängers mit dem Zugfahrzeug aufgrund von unerwartet starken Spurrillen	Wohnwagen Zugfahrzeug vollkaskoversichert	Ein Pkw mit angehängten Wohnwagen kommt aufgrund von unerwartet starken Spurrillen auf der Autobahn ins Schleudern. Der Wohnwagen stößt mit dem ziehenden Pkw zusammen. Das Zugfahrzeug wird dadurch beschädigt. Versicherungsnehmer verklagt Versicherung auf Ersatz der Reparaturkosten.	Die Fahrbahnbeschaffenheit ist ein von außen mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis. Daher liegt ein Unfallschaden vor, der nach § 12 Abs. 6 lit. a S. 1 AKB 2005 von der Versicherung zu erstatten ist. Die Ersatzpflicht besteht, da kein nicht versicherter Betriebsschaden i. S. d. § 12 Abs. 6 S. 2 AKB 2005 vorliegt. Zwar sind gegenseitige Schäden zwischen ziehendem Pkw und gezogenem Wohnwagen ohne Einwirkung von außen Betriebsschäden. Schadensursache hier Fahrbahnbeschaffenheit, die Schleudervorgang ausgelöst hat. Keine typische Verwirklichung des Betriebsrisikos des Gespanns.	BGH v. 19.12.2012 Az. IV ZR 21/11 ebenso bejahend Vorinstanz AG Braunschweig v. 04.08.2010, Az. 117 C 4015/09
Versicherungsschutz beim Zusammenstoß eines Anhängers mit dem Zugfahrzeug aufgrund der Sogwirkung eines vorbeifahrenden Lkws	Wohnwagen Zugfahrzeug vollkaskoversichert	Auf der Autobahn fährt ein Lkw an einem Pkw mit Campinganhänger vorbei. Aufgrund der Sogwirkung wird der Anhänger instabil und schleudert gegen die hintere rechte Seite des Pkws. Der Versicherungsnehmer verlangt von der Versicherung den am Zugfahrzeug entstandenen Schaden.	Der durch das Schleudern des Campinganhängers verursachte Zusammenstoß mit dem Zugfahrzeug aufgrund der Sogwirkung eines vorbeifahrenden Lkws ist ein Unfall i. S. d. § 12 Abs. 1 IIe AKB. Der Schaden ist von der Versicherung zu erstatten. Nach dem Verständnis eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse, stellen der Pkw und sein Campinganhänger zwei verschiedene Fahrzeuge und nicht eine einzige Betriebseinheit dar. Die starre Verbindung zwischen beiden ändert daran nichts. Daher ist der Aufprall des Anhängers auf das Zugfahrzeug	BGH v. 06.03.1996 Az. IV ZR 275/95 ebenso bejahend Vorinstanz OLG Hamm v. 16.12.1994, Az. 20 U 193/94

* Gebrauchtwagen (GW), Neuwagen (NW), Alter, Laufleistung, Kaufpreis, Typ

Themenbereich	Fahrzeug-Daten*	Sachverhalt Besonderheiten	Urteilsbegründung	Gericht
			als ein von außen mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis zu sehen und damit kein nicht versicherter Betriebschaden.	
Kein Versicherungsfall beim Aufprall des Wohnwagens auf das Zugfahrzeug aufgrund des LöSENS der kompletten Anhängerkupplung	Wohnwagen vollkaskoversichert	Der Versicherungsnehmer holt mit einem Freund seinen Wohnwagen vom Winterstellplatz ab. Der Wohnwagen ist an den nicht bei der beklagten Versicherung versicherten Pkw angekoppelt. Während der Fahrt löst sich die komplette Anhängerkupplung. Als der Freund den Pkw anhält, rollt der Wohnwagen in das Zugfahrzeug. Der Wohnwagen ist erheblich beschädigt. Der Versicherungsnehmer verlangt von der Versicherung den Ersatz des Schadens am Wohnwagen.	Es liegt kein versicherungsrechtlich zu ersetzender Unfallschaden vor, sondern ein nach A.2.3.2 AKB nicht versicherter Betriebschaden. Gegenseitige Schäden zwischen dem Zugfahrzeug und dem gezogenen Wohnwagen sind Betriebschäden, wenn keine weitere Einwirkung von außerhalb des Fahrzeugs für den Aufprall ursächlich ist. Hier verwirklichen sich ausschließlich die spezifischen Risiken des Schleppvorgangs. Eine mechanische Einwirkung von außen ist nicht ersichtlich.	LG Karlsruhe v. 07.12.2011 Az. 1 S 88/11
Kein Versicherungsfall bei Schäden am Wohnwagen infolge eines Reifenplatzens	Wohnwagen vollkaskoversichert	Der rechte Reifen des Wohnwagens des Versicherungsnehmers platzt auf der Autobahn. Dadurch reißt das Abdeckblech über dem Reifen weg und die sich darüber befindlichen Kabel und Leitungen werden beschädigt. Der Versicherungsnehmer verlangt von seiner Versicherung den Ersatz des Schadens am Anhänger.	Es liegt ein nicht versicherungsrechtlich ersetzbarer Betriebschaden vor. Der Schaden am Anhänger ist nicht Folge eines von außerhalb des Fahrzeugs einwirkenden Ereignisses und damit kein Unfallschaden. Die Reifen und die von ihm abgelösten Teile sind vielmehr integrale Bestandteile des Wohnwagens. Für den Schaden ist allein der geplatzte Reifen ursächlich, ohne eine erkennbare Einwirkung von außen.	AG Düren v. 16.05.2007 Az. 45 C 113/07
Für Pkw vereinbarte Neupreisentschädigung gilt nicht auch für Campingfahrzeuge	Wohnmobil teilkaskoversichert	Der Schaden des Fahrzeugs ist während einer Flutkatastrophe eingetreten. Laut AKB war das Fahrzeug gegen Umweltschäden versichert.	Dem Versicherungsnehmer steht keine Neupreisentschädigung zu, da in der entsprechenden Klausel eindeutig von einem Pkw gesprochen wurden. Außerdem unterscheidet der Versicherer mehrmals zwischen einem Campingfahrzeug und einem Pkw, sodass für einen Laien erkennbar war, dass der Begriff Pkw nicht auch ein Campingfahrzeug beinhaltet.	LG Itzehoe, Urteil v. 17.01.2025 – 3 O 285/24
<u>Ordnungswidrigkeiten</u>				
Bußgeld bei Übernachten auf öffentlichem Parkplatz	Wohnmobil	Beschuldigte wollte mehrere Tage Urlaub machen, alle Stellplätze waren belegt. Sie stellte das Wohnmobil auf einem nur für Pkw zugelassenen Parkplatz an ihrem Zielort ab und schlief dort eine Nacht. AG Husum verurteilt Beschuldigte zu Geldbuße i.H.v. 100 €.	OWi nach § 37 Abs. 1 LNatSchG, indem sie ihr Wohnmobil auf dem öffentlichen Parkplatz aufstellte und dort übernachtete. Übernachtung diente nicht der Wiederherstellung der Fahrtauglichkeit auf dem Weg zu anderem Fahrziel. Die Beschuldigte hatte ihr Ziel schon erreicht. Übernachtung war die erste von mehreren geplanten Urlaubstagen, daher nicht mehr vom straßenrechtlichen Gemeingebrauch gedeckt, sondern unzulässige Sondernutzung des Parkplatzes. Keine Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der Bußgeldvorschrift. Regelungen der StVO betreffen das Parken von Fahrzeugen, Bußgeldvorschrift des LNatSchG verbietet das Aufstellen und gleichzeitige Benutzen zu Wohnzwecken und soll das Überschreiten des verkehrsrechtlich erlaubten Gemeingebrauchs verhindern. OLG verwirft Rechtsbeschwerde.	OLG Schleswig v. 15.06.2020 Az. 1 Ss-OWi 183/19
<u>Wohnmobil „Dieselskandal“</u>				

* Gebrauchtwagen (GW), Neuwagen (NW), Alter, Laufleistung, Kaufpreis, Typ

Themenbereich	Fahrzeug-Daten*	Sachverhalt Besonderheiten	Urteilsbegründung	Gericht
Unzulässige Abschalteinrichtungen-Haftung nach § 826 BGB	Wohnmobil NW KP 44.500€ Fiat Ducato Bürstner Nexxo T 660	Die Steuerungssoftware wurde so ausgestaltet, dass die gesetzlich vorgeschriebene Abgasnachbehandlung ca. 22 Minuten nach jedem Motorstart deaktiviert wird. Da der Testlauf auf einem Abgasprüfstand (NEFZ) nur ca. 20 Minuten andauert, führt die Deaktivierung der Abgasnachbehandlung dazu, dass in der Prüfungssituation der Anschein vermittelt wird, das Fahrzeug würde den für Fahrzeuge der Euro-5-Klasse gesetzlich vorgeschriebenen Mindestgrenzwerten für NOx-Mengen genügen.	Die Richter verurteilten Fiat Chrysler (FCA) Automobiles Italy aufgrund vorsätzlicher und sittenwidriger Schädigung nach § 826 BGB zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 37.668,87 € nebst Zinsen. Sie sahen es als erwiesen an, dass in dem Fahrzeug unzulässige Technik verbaut sei und der Hersteller vorsätzlich sittenwidrig getäuscht habe. Bei der im Motor des Fahrzeugs vorhandene Einrichtung, die zwei Minuten nach dem zeitlichen Ablauf des Prüfstandbetriebs die Abgasrückführung deaktiviert, handelt es sich um eine nach Art. 5 Abs. 2 VO 715/2007/EG unzulässige Abschalteinrichtung.	LG Meiningen Urteil v. 21.1.22 Az. 1 O 425/21
Unzulässige Abschalteinrichtungen-Haftung nach § 826 BGB	Wohnmobil "V 600 G" des Herstellers Pilote Fiat Ducato 3,0-Liter-Motor GW	Der Kläger kaufte im November 2015 das gebrauchte Wohnmobil „V 600 G“ des Herstellers Pilote für 47.500 Euro. Das Fahrzeug ist mit einem für das Basisfahrzeug Fiat Ducato typischen 3,0-Liter-Motor mit 180 PS der Euronorm 5b ausgestattet.	Das Gericht hat FCA Italy aufgrund vorsätzlicher, sittenwidriger Schädigung nach § 826 BGB zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 48.155,93 Euro verurteilt – nebst Zinsen. Im Gegenzug muss die Klägerin das Wohnmobil der Marke Pilote auf Fiat-Ducato-Basis zurückgeben und sich auf den Schadensersatz eine Nutzungsentschädigung anrechnen lassen. Nach Ansicht der Richter ist der Schaden durch den Abschluss des Kaufvertrags entstanden, den der Kläger bei Kenntnis der Abgasmanipulation nicht geschlossen hätte. Das Gericht geht bei der Nutzungsentschädigung von einer Laufleistung von 300.000 km aus.	LG Landau v. 21.12.2021 Az. 2 O 169/21
Unzulässige Abschalteinrichtungen-Haftung nach § 826 BGB	Fiat Ducato Wohnmobil NW KP: 57.350 €	Die Herstellerin Fiat Chrysler Automobiles N.V. (FCA), habe sich entschlossen, zur Einsparung von Kosten und zur Maximierung von Gewinnen minderwertige Hardware in Serie zu verbauen und mit einer unzulässigen und illegalen Abgasreinigungssoftware auszugleichen. Vorliegend arbeite die Abgasreinigung nur auf dem Prüfstand optimal, während nach der Dauer des Prüfzyklus, und zwar nach ca. 25 - 30 Minuten ab Start des Motorbetriebes die Abgasreinigung abgeschaltet, zumindest jedoch maßgeblich reduziert werde, so dass im realen Fahrbetrieb die zulässigen Abgaswerte um ein Vielfaches überschritten werden.	Wird die Abgasreinigung so gesteuert, dass die Abgasrückführung nach rund 22 Minuten verringert wird, handelt es sich um eine Abschalteinrichtung im Sinne von Art. 3 Nr. 10 VO (EG) Nr. 715/2007. Auch wenn durch eine solche Abschalteinrichtung eine "schlagartig auftretende Funktionsunfähigkeit" vermieden werden soll, ist diese nicht ausnahmsweise zulässig. Es ist nämlich nicht ersichtlich, dass solche Schäden nicht auch durch rechtzeitige Wartung und Austausch der Verschleißteile vermieden werden könnten. Eine derartige Abschalteinrichtung ist vergleichbar mit einer Prüfstandserkennung und das Verhalten der Herstellerin als sittenwidrig im Sinne des § 826 BGB zu qualifizieren	LG Ravensburg v. 31.01.2022 Az. 2 O 114/21
Unzulässige Abschalteinrichtungen-Keine Haftung nach § 826 BGB	Dethleffs Esprit T 7150 Fiat Ducato KP: 69.500€	Im Wohnmobil der Kläger ist Motor des Typs Fiat Ducato MJ 150 Light 148 PS verbaut. Der Motor ist mit verschiedenen Abschalteinrichtungen ausgestattet, die dafür sorgen, dass Emissionsgrenzwerte lediglich auf dem Prüfstand, aber nicht im Straßenverkehr erreicht werden. Im Einzelnen setzt die Beklagtenpartei in ihren Fahrzeugen unter anderem Abschalteinrichtungen in Gestalt einer Abschaltung der Abgasreinigung nach einem Zeitfenster sowie in Gestalt eines Thermofensters ein.	Der Vortrag des Klägers, wonach die im Motor des Klägerfahrzeugs verbaute Abschalteinrichtung einen Mangel im Sinne des Hauptuntersuchungsrechts darstellen würde und die Erteilung der TÜV-Plakette versagt werden könne, sei unsubstantiiert und unschlüssig. "Der Motorenhersteller eines mit einer italienischen Typengenehmigung in den Verkehr gebrachten Fahrzeugs haftet gegenüber dem Erwerber des Fahrzeugs in Deutschland nicht aus vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung gem. § 826 BGB",	LG Freiburg v. 26.02.2021 Az. 14 O 333/20
Unzulässige Abschalteinrichtungen-	Fiat Ducato MultiJet 150 Maxi I	Italienische Typgenehmigung habe keine Legalisierungswirkung. Im Fahrzeug sei eine Prüfstandserkennung in Form einer	Das OLG Celle ist der Meinung, dass mangels Täuschung des KBA bzw. Erschleichung der Typengenehmigung es an einer	OLG Celle Beschluss

* Gebrauchtwagen (GW), Neuwagen (NW), Alter, Laufleistung, Kaufpreis, Typ

Themenbereich	Fahrzeug-Daten*	Sachverhalt Besonderheiten	Urteilsbegründung	Gericht
Keine Haftung nach § 826 BGB	NW KP: 92.000€	zeitbasierten Abschalteinrichtung implementiert, bei der die Abgasrückführung 22 Minuten nach Motorstart reduziert werde, sowie die Regeneration des NSK-Speicherkatalysators nach 22 Minuten bzw. nach sechs Regenerationsvorgängen deaktiviert werde. Außerdem komme ein Thermofenster zum Einsatz.	Täuschung aller potenziellen Erwerber und damit an einer deliktischen Handlung fehle, die als vorsätzliche sittenwidrige Schädigung anzusehen wäre.	v.16.06.2022, Az. 16 U 131/22
Unzulässige Abschalteinrichtung – Schadensersatz nach § 826 BGB bejaht – Gesamtnutzungsdauer 15 Jahre	Fiat Ducato Multijet NW KP: 70.300€	Ein amtlicher Rückruf für das Fahrzeug erfolgte nicht. Die Stickoxidemissionen werden über die Abgasrückführung kontrolliert, die temperaturabhängig („Thermofenster“) und zeitgesteuert („Timer“) geregelt ist.	Schadensersatzanspruch wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung gegen die Beklagte bejaht. Das Wohnmobil war beim Inverkehrbringen mit einer unzulässigen Abschalteinrichtung versehen, wodurch der Widerruf der EG-Typgenehmigung und eine Betriebsuntersagung gemäß § 5 Abs. 1 FZV droht. Das Verhalten der Beklagten stellt eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung nach §§ 826, 31 BGB dar. Vom Zahlungsbeitrag ist eine Nutzungsentschädigung von 32.230,99 EUR abzuziehen, berechnet auf Grundlage der Gesamtnutzungsdauer von 15 Jahren.	LG Stuttgart Urst. v. 11.8.2022, Az. 30 O 18/22
Kein konkreter Vortrag der behaupteten Manipulation an der Abgasreinigung	Wohnmobil NW KP: 67.720€ Fiat Ducato 2,3 Multijet 110 kW	Der Kläger macht Gewährleistungsansprüche aus einem Wohnmobilkaufvertrag geltend. Das Wohnmobil ist von einem verbindlichen Rückruf der zuständigen italienischen Behörde in Bezug auf sein Emissionsverhalten nicht betroffen.	Die behaupteten Manipulationen an der Abgasreinigung des Fahrzeugs sind nicht hinreichend konkret vorgetragen und vermögen den Darlegungsanforderungen an einen Sachmangel iSd § 434 BGB nicht zu genügen. Dabei übersieht der Senat nicht, dass an den Sachvortrag keine überspannten Anforderungen gestellt werden dürfen (vgl. BGH, Beschluss vom 28.01.2022 - VIII ZR 57/19).	OLG Dresden, Endurteil vom 11.07.2022 – Az. 5a U 486/22
Kein Nachlieferungsanspruch auf mangelfreies Wohnmobil aus der aktuellen Baureihe	Wohnmobil NW Hobby Optima De Luxe T65 GE Dieselmotor 2287 ccm 110 kW	Der Kläger macht Mängelgewährleistungsansprüche wegen des Abgasskandals geltend und verlangt Zug-um-Zug die Nachlieferung eines Wohnmobils des Typs Hobby Optima De Luxe T65 GE Euro 6d-TEMP gegen Rückgabe des ursprünglich übereigneten Fahrzeugs. Die Beklagte beruft sich auf die Unmöglichkeit der Nachlieferung und verweist auf die höchstrichterliche Rechtsprechung zu den zeitlichen Grenzen des Anspruchs.	Die zulässige Berufung des Klägers ist nicht begründet. Zu Recht und mit zutreffender Begründung hat das Landgericht die Klage abgewiesen. Selbst wenn man zugunsten des Klägers davon ausgeht, dass das streitgegenständliche Wohnmobil über eine unzulässige Abschalteinrichtung verfügt und damit mit einem Mangel gemäß § 434 BGB behaftet ist, besteht der vom Kläger geltend gemachte Anspruch auf Nacherfüllung durch Lieferung eines mangelfreien Neufahrzeugs aus der aktuellen Baureihe nicht.	OLG Köln, Beschluss vom 30.06.2022 Az. 14 U 6/22
Haftung des Herstellers eines in einem anderen Mitgliedstaat typgenehmigten Basisfahrzeugs	Fiat Ducato Sunlight A68, Dieselmotor 2,3-l-Multijet II mit 96 kW (Schadstoffklasse 6 Euro)	Der Kläger verlangt Schadensersatz in Höhe des Kaufpreises abzüglich Nutzungswerten sowie Ersatz von Finanzierungs- und Rechtsverfolgungskosten Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs. Das gekaufte Basisfahrzeug hatte eine EG-Typgenehmigung aus Italien und eine emissionskontrollierte Thermofenster-Regelung. Das KBA leitete ein Verfahren nach § 26 II 1 EG-FGV ein, während die italienische Behörde keine Maßnahmen ergriff.	Der VIa Zivilsenat des BGH hat entschieden, dass der Käufer eines Wohnmobils einen Anspruch auf Schadensersatz gegen den Fahrzeughersteller haben kann, wenn ein sog. Thermofenster verbaut ist. Denn Hersteller der Basisfahrzeuge unterliegen den gleichen Sorgfaltspflichten wie ein Hersteller, auch wenn sie den Motor nicht selbst herstellen.	BGH Urst. v. 27.11.2023, Az.: Via ZR 1425/22
Schadensersatz, aufgrund eines vorsätzlich eingebauten Timers in der Abgasreinigung	Bürstner Nexxo 729, Fiat Ducato 2,3 l Multijet, Motorkennung F1AE3481E	In dem Fahrzeug ist eine unzulässige zeitgesteuerte Abschalteinrichtung verbaut, die die Abgasreinigung nach exakt 1.180 Sekunden massiv reduziert.	Das Gericht sprach dem Kläger einen sogenannten „großen Schadensersatz“ i.H.v. 41.346,79€ plus Zinsen zu. Da die gründliche Abgasreinigung genau nach 19 min. 40 s. endet was dem gesetzlichen Prüfzyklus entspricht. Das entspricht einer sittenwidrigen und vorsätzlichen Täuschung der Genehmigungsbehörden.	OLG Köln vom 17. März 2024 Az.: 30 U 16/22

* Gebrauchtwagen (GW), Neuwagen (NW), Alter, Laufleistung, Kaufpreis, Typ

Themenbereich	Fahrzeug-Daten*	Sachverhalt Besonderheiten	Urteilsbegründung	Gericht
Unzulässige Abschaltvorrichtung Nutzungsvorteile bei Wohnmobilen bei Berechnung des Schadensersatzanspruchs	Fiat Ducato Wohnmobil	Im zugrunde liegenden Fall ging es um die Frage, wie die Nutzungsvorteile eines Wohnmobils bei der Berechnung eines Schadensersatzanspruchs berücksichtigt werden.	Schätzung von Nutzungsvorteilen bei Wohnmobilen im Rahmen der deliktischen Vorteilsausgleichung: Bei Wohnmobilen tritt neben die Nutzung im Straßenverkehr die bestimmungsgemäße Nutzung zu Wohnzwecken, die sich auch in der Bauart niederschlägt. Der Wert der Vorteile bei Eigennutzung beweglicher Sachen wird grundsätzlich nach der zeitanteiligen linearen Wertminderung	BGH, Beschluss vom 29.10.2024, Az.: VI a ZR 1090/23
Voraussetzungen eines wirksamen Nacherfüllungsverlangens (Sachmangel wegen unzulässigen Abschaltvorrichtung - Thermofenster).	Fiat Ducato NW, KP 109.000€	Der Kläger verlangt die Nachlieferung eines mangelfreien fabrikneuen typengleichen Ersatzfahrzeugs. Nach dem Kläger liegt ein Mangel gem. § 434 I S. 1, S. 2 Nr. 2 BGB vor, da das Wohnmobil über eine Abschaltvorrichtung zur Abgasreinigung verfüge (Thermofenster).	Wegen fehlender Bereitschaft, das Wohnmobil zur Mängelprüfung am Geschäftssitz der Bekl. bereitzustellen - er bot lediglich eine Übergabe an seinem Wohnort an und verknüpfte dies mit der Forderung nach Lieferung eines Neufahrzeugs - hatte die Klage keinen Erfolg. Die Mängelprüfung erfordere den Einsatz geschulten Personals und entsprechender Technik. Die Fahrt zum 160 km entfernten Geschäftssitz sei dem Kläger zumutbar gewesen; zudem hätte er Transportkosten ersetzt verlangen oder einen Vorschuss fordern können. Mangels eines hinreichend bestimmten Nacherfüllungsverlangens lagen weder taugliche Nacherfüllungsansprüche noch ein wirksamer Rücktritt vor.	OLG München, Endurteil v. 26.09.2025, Az 36 U 5580/22
<u>Umweltzonen</u>				
Wohnmobilbesitzer hat keinen Anspruch auf Ausnahmegenehmigung für Umweltzone	Erstzulassung 1991, Schadstoffgruppe 4 (Keine Nachrüstung möglich)	Der Kläger hat das Wohnmobil 2015 gekauft. 2016 wurde von der Stadt Marburg die Umweltzone eingerichtet.	Die Umweltzone wurde zwar erst 2016 eingerichtet, allerdings wurde das Vorhaben bereits 2014 im Stadtparlament Marburg diskutiert. Sodass die Umweltzone nicht plötzlich kam und der Kläger beim Kauf des Wohnmobils dies wissen konnte	VG Gießen, Urteil v. 17.11.2017, Az: 6 K 4419/16

* Gebrauchtwagen (GW), Neuwagen (NW), Alter, Laufleistung, Kaufpreis, Typ